



Brüssel, den 9. März 2018
(OR. en)

6998/18

JUR 119
POLGEN 27

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die Änderung von Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission: - Erklärung des Rates

1. Am 7. Februar 2018 haben das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine Vereinbarung über die Änderung von Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹ unterzeichnet. Durch diese Änderung wird Nummer 4 der Rahmenvereinbarung ersetzt, um es den Mitgliedern der Kommission zu ermöglichen, sich an Wahlkämpfen für das Europäische Parlament zu beteiligen.
2. Der Juristische Dienst hat am 28. Februar 2018 zu dieser Vereinbarung ein Rechtsgutachten vorgelegt, dem zufolge diese dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts, so wie es sich aus den Verträgen ergibt, zuwiderläuft².
3. Die Antici-Gruppe hat das Gutachten des Juristischen Dienstes zu dieser Vereinbarung am 6. März geprüft. Daraufhin ist der Vorsitz zu dem Schluss gelangt, dem Rat entsprechend der Empfehlung des Juristischen Dienstes eine Erklärung zur Billigung als I/A-Punkt vorzulegen.
4. Der Entwurf der Erklärung ist diesem Vermerk beigelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, die diesem Vermerk beigelegte Erklärung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und sie in das Protokoll über die Tagung aufzunehmen.

¹ ABl. L 45 vom 17.2.2018, S. 46.

² Dok. 6607/18.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat nimmt die am 7. Februar 2018 in Straßburg unterzeichnete "Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die Änderung von Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission" zur Kenntnis.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Gründungsverträge der Union das Grundprinzip ist, auf dem das Bestehen und die Funktionsweise der Union fußen. Die speziellen Befugnisse der einzelnen Organe werden diesen durch die Verträge eingrenzend zugewiesen (Artikel 13 Absatz 2 EUV). Diese Befugnisse können nicht von den Organen selbst geändert oder ergänzt werden. Laut den Verträgen können sie untereinander Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit schließen, wobei die Verträge vollständig einzuhalten sind.

Der Rat stellt fest, dass die Vereinbarung dadurch, dass sie die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme eines Kommissionsmitglieds an Wahlkämpfen für das Europäische Parlament erforderlich macht, dem Europäischen Parlament eine Befugnis einräumt, die ihm von den Verträgen nicht erteilt wird, und somit die Autonomie der Kommission und ihres Präsidenten einschränkt, was einen Verstoß gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts, so wie es sich aus den Verträgen ergibt, darstellt. Des Weiteren wiederholt der Rat entsprechend seiner Erklärung vom 21. Oktober 2010 zur "Rahmenvereinbarung", dass andere Bestimmungen dieser Vereinbarung das institutionelle Gleichgewicht, so wie es sich aus den Verträgen ergibt, verändern.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass er den Gerichtshof anrufen wird, falls das Europäische Parlament oder die Kommission in Anwendung der Bestimmungen dieser "Rahmenvereinbarung" Rechtsakte erlassen oder in sonstiger Weise tätig werden und dabei die Interessen des Rates oder die ihm gemäß den Verträgen zustehenden Rechte beeinträchtigen.